



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RLP
- ADD Trier – Referat 24
- Kommunalen Spitzenverbände RLP
- AGARP
- AK Asyl
- Initiativausschuss für Migrationspolitik RLP

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

9. August 2016

Mein Aktenzeichen

78 622-00002/2016-002
Dok.-Nr.: 2016/017374
Referat 722

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Sven Laux
Recht722@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax

06131/ 16-5113
06131/ 1617-5113

Gesetzesänderung im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) hier: Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (IntG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 6. August 2016 ist das IntG (BGBl. I, S. 1939 ff.) weitgehend in Kraft getreten, das vielfältige und einschneidende Änderungen im Bereich des AsylbLG vorsieht. Auf Basis der hierzu ergangenen Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 18/8615) darf ich Ihnen nachfolgende Hinweise übermitteln, um eine einheitliche Umsetzung in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten:

1. Änderung des § 1a AsylbLG

a) Absatz 4:

§ 1a Absatz 4 AsylbLG regelt bislang nur die Leistungseinschränkung bei Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines an dem sogenannten Dublin-Verfahren teilnehmendem Drittstaates für die Durchführung des Asylverfahrens. Diese Regelung wird nunmehr vervollständigt um die Fälle des bereits gewährten internationalen Schutzes oder Aufenthaltsrechts aus einem anderen Grund durch einen anderen EU-Mitgliedstaat oder einen am Dublin-Verfahren teilnehmenden Drittstaat.

b) Absatz 5:

Die Neuregelung in Absatz 5 sieht für bestimmte Fallkonstellationen eine weitergehende Anspruchseinschränkung für Asylbegehrende sowie Asylfolgeantragstellende vor. Diese betreffen:

- die Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 Asylgesetz (AsylG) (Nichtvorlage des Passes),
- die Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 AsylG (Nichtvorlage von Urkunden oder sonstigen Unterlagen, die der Klärung der Identität der oder des Leistungsberechtigten dienen),
- die Nichtwahrnehmung des Termins zur förmlichen Antragstellung beim BAMF sowie
- die Weigerung über Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit zu machen.

Insofern ist die Verwirklichung des Tatbestands des § 30 Absatz 3 Nummer 2 AsylG zu prüfen. Bei Unterlassen dieser Mitwirkungshandlungen liegen unter leistungsrechtlichen Gesichtspunkten besonders gravierende Pflichtverletzungen im Verfahren beim BAMF vor, die im Regelfall dazu führen, dass eine Leistungsberechtigte oder ein Leistungsberechtigter seinen Aufenthalt im Bundesgebiet rechtswidrig verlängert hat und dadurch auch länger im Leistungsbezug steht. Auch bei diesem Verhalten soll zukünftig das Leistungsniveau nach § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG greifen.

Die Leistungsbehörde bestimmt dabei jeweils im Einzelfall, objektiv und unparteiisch und begründet, welche Leistungen zu gewähren sind, da die besonderen Umständen des Einzelfalls bei der Festlegung der Leistungseinschränkung und ihrer Höhe zu berücksichtigen sind. Die Entscheidungen werden auf Grund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sogenannte EU-Aufnahmerichtlinie) genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips getroffen.

Eine Leistungseinschränkung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungsberechtigten die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten haben oder ihnen die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich war. Dies ist insbesondere der Fall, wenn aus tatsächlichen Gründen (zum Beispiel schwere Krankheit) eine Mitwirkung nicht möglich ist. Die Leistungseinschränkung endet, sobald die Mitwirkungshandlung nachgeholt wird.

Um entsprechende Leistungseinschränkungen vornehmen zu können, benötigen die Träger des AsylbLG substantiierte Informationen und Belege über die Verletzung der Mitwirkungspflichten; diese werden ihnen vom BAMF nach § 8 Absatz 2a AsylG übermittelt, da es sich um im Asylverfahren zu prüfende Pflichtverletzungen handelt. Insofern reicht beispielsweise die Tatsache, dass im konkreten Fall auf einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung das Feld angekreuzt ist: *„Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht“*, nicht aus, um die Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten zu begründen.

- Von Seiten des MFFJIV ergeht hierzu der Hinweis, dass der Verhältnismäßigkeit der Leistungskürzung – insbesondere mit Blick auf die Rechte schutzbedürftiger Personen nach Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU sowie die Wahrung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums (BVerfG, Urt. 12. Juli 2012, BvL 10/10, Rn. 120) – u.a. durch Anwendung des § 1a Absatz 2 Satz 3 AsylbLG Rechnung getragen werden kann.

2. Änderung des § 2 Absatz 1 AsylbLG:

Durch die Änderung in § 2 Absatz 1 AsylbLG wird die Gruppe der Analogleistungsberechtigten zukünftig in den Anwendungsbereich von § 5 AsylbLG einbezogen.

Mit dieser Änderung soll auch Leistungsberechtigten, die sich bereits länger als 15 Monate im Inland aufhalten, die Möglichkeit einer sinnvollen Beschäftigung außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes eröffnet werden. Dies betrifft sowohl die Heranziehung zu Arbeiten in Gemeinschaftsunterkünften, die der Aufrechterhaltung und dem Betrieb dieser Einrichtungen dient (§ 5 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG), als auch die Beteiligung an zusätzlichen, insbesondere gemeinnützigen Arbeiten außerhalb solcher Einrichtungen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG).

Die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten soll auch auf diese Gruppe Anwendung finden, sofern die persönlichen Voraussetzungen (insbesondere Arbeitsfähigkeit) vorliegen.

Auf Analogleistungsberechtigte soll zukünftig auch die neue Vorschrift zu den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG) und zu sonstigen Integrationsmaßnahmen (§ 5b AsylbLG) Anwendung finden, denen ebenfalls der Gedanke des „Förderns und Forderns“ zu Grunde liegt. Die Forderung, angebotene Unterstützungsleistungen wahrzunehmen und sich aktiv um die eigene Integration zu bemühen, trifft die Bezieherinnen und Bezieher von Grund-

und Analogleistungen gleichermaßen, weshalb auch diese Regelungen auf die Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG zu erstrecken waren.

3. Änderung des § 5 AsylbLG:

a) Absatz 2:

§ 5 Absatz 2 AsylbLG wird neu gefasst. Der darin festgelegte Betrag der Aufwandsentschädigung wird dabei von derzeit 1,05 Euro je Stunde auf 80 Cent je Stunde abgesenkt.

Zugleich wird klarstellend geregelt, dass ein höherer Betrag auszuführen ist, wenn die oder der arbeitsfähige Leistungsberechtigte im Einzelnen nachweist, dass ihr oder ihm durch die Tätigkeit im Einzelfall tatsächlich höhere zusätzliche Aufwendungen entstanden sind. Dies kann - speziell bei Arbeitsgelegenheiten außerhalb der Unterkunft - der Fall sein bei einem hohen Bedarf an spezieller Arbeitskleidung, wenn diese nicht vom Maßnahmenträger bereitgestellt wird, oder bei hohen Fahrtkosten aufgrund einer sehr großen Entfernung zur Einsatzstelle. Sofern ein solcher anererkennungsfähiger erhöhter Bedarf vorliegt, kann sich die zuständige Behörde auf eine pauschale Abgeltung des Mehraufwands nicht berufen. Denn die Mehraufwandsentschädigung muss so bemessen sein, dass die zusätzlichen Aufwendungen mit dem gewährten Betrag auch tatsächlich gedeckt werden können. Eine höhere Entschädigung kann aber in jedem Fall nur für solche Aufwendungen beansprucht werden, die als notwendig anzusehen sind und unmittelbar durch die Arbeitsgelegenheit veranlasst sind.

b) Absatz 3:

§ 5 Absatz 3 zweiter Halbsatz AsylbLG legt fest, dass die Arbeitsgelegenheit zumutbar auszugestalten ist. Der Begriff der Zumutbarkeit wird im AsylbLG nicht näher definiert. Bereits nach geltender Rechtslage war - unter Rückgriff auf den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden § 18 Absatz 3 des Bundessozialhilfegesetzes - anerkannt, dass eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden kann, wenn die oder der Leistungsberechtigte hierzu körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist, ihre Wahrnehmung die geordnete Erziehung eines Kindes gefährden würde oder mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre, oder ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Diese Zumutbarkeitsgrenzen gelten auch weiterhin; durch den in Satz 2 aufgenommenen Verweis auf § 11 Absatz 4 SGB XII werden die Anforderungen an die Zumutbarkeit einer angebotenen Arbeitsgelegenheit nunmehr näher konkretisiert. Die dort näher bestimmten

Zumutbarkeitskriterien für eine vom Sozialhilfeträger angebotene Tätigkeit gelten zukünftig entsprechend für die Beurteilung, ob eine angebotene Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 AsylbLG zumutbar ist. Damit wird zugleich ein Gleichlauf zwischen Grundleistungsbezieherinnen und Grundleistungsbeziehern sowie den Bezieherinnen und Beziehern von Analogleistungen nach dem SGB XII hergestellt, die zukünftig ebenfalls zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten herangezogen werden können und auf die § 11 Absatz 4 SGB XII bereits aufgrund des Verweises in § 2 Absatz 1 AsylbLG entsprechende Anwendung findet.

c) Absatz 4:

Die Neuregelung von § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG konkretisiert die Rechtsfolge einer ungerechtfertigten Ablehnung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG. Leistungsberechtigte, die eine ihnen angebotene Arbeitsgelegenheit pflichtwidrig nicht annehmen, erhalten als Leistungen nach diesem Gesetz anstelle der Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG grundsätzlich nur noch Ernährung sowie Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege sowie Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG. Ausnahmen von diesen Einschränkungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden. § 14 AsylbLG (Dauer der Anspruchseinschränkung) findet Anwendung.

4. § 5a AsylbLG (neu):

a) Absatz 1:

Die Bundesregierung überträgt der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Verwaltungsvereinbarung nach § 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III die Durchführung des befristeten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM). Durch dieses Programm werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG aus Bundesmitteln geschaffen. Die BA genehmigt auf entsprechenden Antrag von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern die Einsatzorte und die konkreten Beschäftigungsmöglichkeiten für FIM. Ihr obliegt auch die Erstattung der Maßnahmekosten an die Träger einschließlich der Kosten für die von ihnen an die Leistungsberechtigten gezahlte Mehraufwandsentschädigung. Die Erbringung und Durchführung der FIM liegt hingegen in der Verantwortung der Träger dieser Maßnahmen (Maßnahmenträger).

§ 5a Absatz 1 Satz 1 AsylbLG sieht vor, dass die Leistungsbehörden Leistungsberechtigte in die in ihrem Bereich bereitgestellten und verfügbaren FIM zuweisen können. Die

verpflichtende Heranziehung zu der Maßnahme wird über einen Zuweisungsbescheid vorgenommen. Die Sätze 1 und 2 legen zugleich den Kreis der Leistungsberechtigten näher fest, die für eine solche verpflichtende Heranziehung in Frage kommen. Ausgenommen sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a AsylG stammen, sowie geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte; diese Personengruppen haben keinen Zugang zu den FIM.

b) Absatz 2:

§ 5a Absatz 2 erster Halbsatz regelt die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Leistungsberechtigten, eine ihnen angebotene, zumutbare FIM anzunehmen. Die Regelung entspricht weitgehend der Regelung in § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG.

Zur Konkretisierung der Zumutbarkeitskriterien wird im zweiten Halbsatz - entsprechend der Neuregelung in § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG - auf § 11 Absatz 4 SGB XII verwiesen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen; das dort Gesagte gilt für die Zumutbarkeit einer FIM entsprechend.

c) Absatz 3:

§ 5a Absatz 3 regelt die Rechtsfolge einer Verletzung der Teilnahmepflicht nach Absatz 2. Die Regelung entspricht der Regelung zu einer unbegründeten Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG. Der Tatbestand wird in Anlehnung an § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II näher konkretisiert. Hinsichtlich der an das pflichtwidrige Verhalten anknüpfenden Leistungsabsenkung wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen.

§ 5a Absatz 3 Satz 3 regelt, dass die Leistungsabsenkung nicht eintritt, wenn die oder der Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr oder sein Verhalten darlegen und beweisen kann. Dabei ist von der zuständigen Leistungsbehörde zu prüfen, ob der oder dem Betroffenen die geforderte Verhaltensweise unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall zugemutet werden kann. Da die Teilnahmepflicht nach Absatz 2 die Zumutbarkeit der FIM bereits tatbestandlich voraussetzt, hat der wichtige Grund Bedeutung insbesondere in Fällen, in denen die Maßnahme zwar an sich zumutbar ist, ihre Wahrnehmung oder Fortsetzung aber dennoch aufgrund persönlicher Belange der Leistungsberechtigten oder aufgrund nachträglicher Veränderungen im Einzelfall nicht verlangt werden kann. Satz 1 regelt, dass die Belehrung über die Rechtsfolgen schriftlich zu erfolgen hat.

d) Absatz 4:

Der Zuweisung nach § 5a Absatz 1 Satz 1 geht die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer voraus, die ebenfalls den zuständigen Leistungsbehörden obliegt. Im Sinne einer zweckentsprechenden und erfolgreichen Durchführung der Maßnahme sollen die Leistungsbehörden ihre Auswahlentscheidung in enger Abstimmung mit den Maßnahmenträgern treffen. Dabei sollen Vorkenntnisse und Qualifikationen berücksichtigt werden. Dazu übermitteln die Leistungsbehörden den Maßnahmenträgern auf deren Ersuchen hin die erforderlichen Daten zu den Leistungsberechtigten, die für die Teilnahme an einer FIM in Betracht kommen. Die Entscheidung, ob die oder der betreffende Leistungsberechtigte zum Kreis der Pflichtigen gehört und ob ihr oder ihm die konkrete Maßnahme zugemutet werden kann, obliegt dabei nicht der Abstimmung mit den Maßnahmenträgern; diese bleibt allein den zuständigen Leistungsbehörden vorbehalten.

e) Absatz 5:

§ 5a Absatz 5 Satz 1 regelt eine Ermächtigung der Leistungsbehörden zur Erhebung von teilnehmerbezogenen Daten, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit den FIM erforderlich sind.

f) Absatz 6:

§ 5a Absatz 6 Satz 1 regelt eine Datenübermittlungsbefugnis der Maßnahmenträger, die ebenfalls darauf zielt, den Leistungsbehörden die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1, 3 und 4 zu ermöglichen und zu erleichtern.

Der Absatz 6 Satz 2 regelt darüber hinaus Auskunftspflichten des Trägers einer FIM gegenüber den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Hierdurch sollen den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG Informationen verschafft werden, die Anlass für Sanktionen nach § 5a Absatz 3 AsylbLG sein können. Der Maßnahmenträger hat Auskünfte über solche Tatsachen zu erteilen, die für die Leistungen nach dem AsylbLG erheblich sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich damit auf alle Tatsachen, die für die Beurteilung maßgeblich sind, ob die oder der Leistungsberechtigte ihre oder seine Pflicht nach § 5a Absatz 2 AsylbLG verletzt hat und hieran anknüpfend eine Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 AsylbLG auszusprechen ist (Beispiele: Fehlzeiten von Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern, Abbruch der Teilnahme oder eine unzureichende Mitwirkung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers).

5. § 5b AsylbLG (neu)

Der neue § 5b AsylbLG, der jedoch erst zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt, führt für bestimmte Leistungsberechtigte eine - sanktionsbewehrte - Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 43 AufenthG ein, die vom BAMF durchgeführt werden. Im Einzelnen:

a) Absatz 1:

§ 5b Absatz 1 AsylbLG sieht vor, dass die zuständigen Leistungsbehörden bestimmte Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung eines Integrationskurses verpflichten können. Aufgrund des neu eingeführten § 44a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 AufenthG löst die Anforderung durch die zuständige Leistungsbehörde für den genannten Personenkreis zugleich die aufenthaltsrechtliche Verpflichtung zur Kursteilnahme aus. Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung folgt aufgrund der in der Verordnung zum Integrationsgesetz vorgesehenen Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 5 der Integrationskursverordnung zugleich eine Teilnahmeberechtigung für die betroffenen Leistungsberechtigten.

Die zuständige Behörde entscheidet über die Verpflichtung zur Kursteilnahme nach pflichtgemäßem Ermessen („kann“). Die Leistungsbehörde hat die Ausübung ihres Ermessens an den in § 43 AufenthG beschriebenen Zielen des Integrationskurses auszurichten. Von Bedeutung ist somit insbesondere, ob eine Verpflichtung zur Kursteilnahme unter Beachtung des individuellen Sprachniveaus der betroffenen Person geeignet und erforderlich ist, ihre Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland zu befördern.

Im Hinblick auf die hieran gegebenenfalls anknüpfende Leistungseinschränkung muss die Verpflichtung die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kursteilnahme erforderlichen Schritte, zum Beispiel die fristgerechte Anmeldung, festlegen und die Maßnahme konkret - das heißt inhaltlich und zeitlich - bezeichnen. Aus Gründen der Rechtssicherheit regelt Satz 3 ein Schriftformerfordernis für die Verpflichtung.

b) Absatz 2:

§ 5b Absatz 2 regelt in den Sätzen 1 und 2 die Rechtsfolge einer Verletzung der mit der Verpflichtung nach Absatz 1 begründeten Teilnahmepflicht durch die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten. Dieser Tatbestand wird erfüllt, wenn die oder der Leistungsberechtigte einen für sie oder ihn zumutbaren Integrationskurs pflichtwidrig nicht aufnimmt oder nicht ordnungsgemäß daran teilnimmt, diesen also insbesondere vorzeitig abbricht. Die Aufnahme des Kurses kann dabei auch dadurch verweigert werden, dass

bereits die Anbahnung der Kursteilnahme pflichtwidrig vereitelt wird; dies ist etwa der Fall, wenn die oder der Leistungsberechtigte es nach Verpflichtung zur Kursteilnahme schuldhaft unterlässt, sich fristgerecht bei einem Kursträger anzumelden und ihre oder seine Teilnahmeberechtigung verfallen lässt. Voraussetzung ist aber stets, dass die oder der Leistungsberechtigte, die oder der die Pflichtverletzung zu vertreten hat, insbesondere dass sie oder er zur Kursteilnahme auch tatsächlich berechtigt ist und ihr oder ihm die Teilnahme objektiv möglich ist; hieran fehlt es, wenn ihr oder ihm - trotz - fristgerechter Anmeldung eine Kursteilnahme innerhalb des für die Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung bestimmten Frist nicht möglich ist, da kein freier Kursplatz verfügbar ist.

Die an das pflichtwidrige Verhalten anknüpfende Leistungsabsenkung entspricht der in den § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG (neu) und § 5a Absatz 3 AsylbLG (neu) geregelten Rechtsfolge. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird Bezug genommen. Die Belehrung über die Rechtsfolgen hat schriftlich zu erfolgen.

Zur Konkretisierung der Zumutbarkeitskriterien wird in § 5b Absatz 2 Satz 3 - entsprechend der Neuregelung in § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG - auf § 11 Absatz 4 SGB XII verwiesen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG (neu) Bezug genommen; das dort Gesagte gilt für die Zumutbarkeit der Teilnahme an einem Integrationskurs entsprechend.

Ein wichtiger Grund, der einer Kursteilnahme entgegensteht, kann insbesondere dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung im neuen Satz 2 nicht abschließend ist.

§ 5b Absatz 2 Satz 5¹ regelt, dass die Leistungsabsenkung nicht eintritt, wenn die oder der Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr oder sein Verhalten darlegen und beweisen kann. Dabei ist von der zuständigen Leistungsbehörde zu prüfen, ob der oder dem Betroffenen die geforderte Verhaltensweise unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall zugemutet werden kann. Da von einer Teilnahmeobliegenheit nur ausgegangen werden kann, wenn der Kurs selbst für die oder den Leistungsberechtigten zumutbar ist, hat der wichtige Grund Bedeutung insbesondere in Fällen, in denen zwar

¹ Die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 18/8615 Seite 45) spricht irrtümlich von Satz 3.

der Kurs an sich zumutbar ist, seine Aufnahme oder Fortsetzung aber dennoch aufgrund persönlicher Belange der Leistungsberechtigten oder aufgrund nachträglicher Veränderungen im Einzelfall nicht verlangt werden kann.

c) Absatz 3:

§ 5b Absatz 3 regelt eine Ermächtigung der Leistungsbehörden zur Erhebung von teilnehmerbezogenen Daten, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit den Integrationskursen erforderlich sind. Die Regelung stellt klar, dass zu den erforderlichen Daten auch solche gehören, die eine geeignete Teilnehmerauswahl ermöglichen, auch wenn die Bereitstellung der Integrationskurse selbst nicht zu den Aufgaben der Leistungsbehörden gehört. Weiterhin umfasst die Ermächtigung insbesondere solche Daten, die für die Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme an dem Integrationskurs erforderlich sind.

Mit Satz 2 wird eine spezifische Datenübermittlungsbefugnis der Leistungsbehörden nach dem AsylbLG an das Bundesamt eingeführt. Damit soll der Leistungsbehörde im Zusammenhang mit § 18a des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR) ein Datenabgleich ermöglicht werden, um festzustellen, ob Leistungsberechtigte eine Teilnahmeberechtigung besitzen bzw. ob sie gegebenenfalls bereits an einem Kurs teilnehmen. Dieser Datenabgleich soll der Leistungsbehörde die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 ermöglichen, insbesondere die Prüfung, ob die oder der Leistungsberechtigte mittels Zuweisungsbescheid zur Teilnahme an dem Integrationskurs verpflichtet werden soll bzw. ob ihr oder sein Verhalten gegebenenfalls Anlass für eine Leistungseinschränkung nach Absatz 4 gibt.

§ 7 AsylbLG:

a) Absatz 2 Nr. 6:

Der neue § 7 Absatz 2 Nummer 6 AsylbLG regelt, dass die für eine FIM geleistete Mehraufwandsentschädigung kein berücksichtigungsfähiges Einkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer darstellt. Diese Regelung ist auch deshalb erforderlich, da es sich bei dieser Mehraufwandsentschädigung nicht um eine Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt.

Für die Bezieherinnen und Bezieher von Analogleistungen folgt die Freilassung der im Rahmen einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme bezogenen Aufwandsentschädigung bereits aus dem geltenden § 83 Absatz 1 SGB XII, der über § 2 Absatz 1 AsylbLG ebenfalls entsprechende Anwendung findet.

b) Absatz 2 Nr. 7:

Die Regelung stellt klar, dass der Fahrtkostenzuschuss, der Leistungsberechtigten nach § 4a Absatz 1 der Integrationskursverordnung für die Teilnahme an einem Integrationskurs oder nach § 10 Absatz 1 der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung für die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung gewährt wird, kein berücksichtigungsfähiges Einkommen darstellt und somit nicht auf die Grundleistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG angerechnet wird.

Für die Bezieherinnen und Bezieher von Analogleistungen gilt das zu § 7 Absatz 2 Nummer 6 (neu) Gesagte entsprechend.

§ 9 Absatz 5 AsylbLG:

Mit der ergänzenden Inbezugnahme von § 117 SGB XII in Absatz 5 soll den Trägern der Leistungen nach dem AsylbLG durch die dortigen Auskunftspflichten die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Prüfung der Hilfebedürftigkeit, erleichtert werden.

§ 11 Absatz 4 AsylbLG (neu):

Mit dem in § 11 AsylbLG neu eingefügten Absatz 4 wird die sofortige Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten angeordnet, die die Leistungsbewilligung nach dem AsylbLG aufheben oder die Leistung ganz oder teilweise entziehen. Die Vorschrift normiert somit Fälle im Sinne von § 86a Absatz 2 Nummer 4 des Sozialgerichtsgesetzes, in denen die aufschiebende Wirkung entfällt. Die Regelung nach Nummer 1 stellt sicher, dass Aufhebungsentscheidungen sofort vollziehbar sind. Der Begriff der Aufhebung umfasst dabei nach dem Normverständnis von § 50 Absatz 1 SGB X auch die Rücknahme gemäß den §§ 44 und 45 SGB X und den Widerruf gemäß § 47 SGB X. Die Regelung nach Nummer 2 betrifft Entscheidungen, durch die eine Pflichtverletzung und eine daran anknüpfende Einschränkung des Leistungsanspruchs festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Dr. Bender".

Dr. Elias Bender